

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang

in der Fassung
vom 25. Oktober 2006

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen. (siehe § 25)

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblatts der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Fragen oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang

in der Fassung
vom 25. Oktober 2006

Gemäß § 5 Absatz 1 und § 22 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit §§ 9 Absatz 2 Nummer 5 und 39 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 3. Juli 2001 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 7/2002 S. 296), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Grundordnung vom 16. Juni 2003 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 8/2003 S. 342), erlässt die Universität Erfurt folgende Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang (BA-RPO); der Senat der Universität Erfurt hat diese Fassung der BA-RPO am 21. Juli 2004 und am 19. Juli 2006 beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat diese Ordnung mit Erlass vom 16. November 2006, Aktenzeichen 41-437/570/4-1- genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienbereiche
- § 3 Regelstudienzeit, Studienphasen
- § 4 Leistungspunktesystem, Modularisierung
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Zweck der Prüfungen
- § 7 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen, Belegung der Lehrveranstaltungen, Mentor
- § 8 Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungs- und Studienbereichsnote, Lehrveranstaltungsbescheinigung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen der Lehrveranstaltungs-, Studienbereichs- und Baccalaureusprüfung, Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, des Studienbereichs in der Orientierungsphase und der Qualifizierungsphase sowie des Baccalaureus-Studiengangs
- § 14 Wiederholung
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zuständigkeiten

2. Abschnitt: Baccalaureusarbeit

- § 19 Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Baccalaureusarbeit
- § 20 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Baccalaureusarbeit

3. Abschnitt: Notenbildung der Baccalaureusprüfung, Zeugnis, Urkunde

- § 21 Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Baccalaureusprüfung, Zeugnis
- § 22 Hochschulgrad und Urkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Baccalaureusprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

1. Haupt- und Nebenstudienrichtungen an der Universität Erfurt
2. Beispielhafte Verteilung der Leistungspunkte im Baccalaureus-Studiengang als Vorgabe für die Gestaltung der Prüfungsordnungen
3. Muster der BA-Urkunde
4. Muster des BA-Zeugnisses
5. Prüfungssystematik der BA-RPO

**1. Abschnitt:
Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich, Bezeichnungen**

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt: BA-RPO) enthält allgemeine Regelungen für den Baccalaureus-Studiengang. Sie wird für die einzelnen Studienbereiche (§ 2 Absatz 1) des Baccalaureus-Studiengangs und das Sprachstudium (§ 3 Absatz 2) durch spezifische Bestimmungen (im Folgenden "Prüfungsordnungen" genannt) ergänzt.

(2) Die Rahmenprüfungsordnung, ergänzt durch die jeweiligen Prüfungsordnungen, regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des Baccalaureus-Studiengangs.

(3) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2**Studienbereiche**

(1) Der Baccalaureus-Studiengang umfasst vier Studienbereiche:

1. die Hauptstudienrichtung,
2. die Nebenstudienrichtung,
3. das Studium Fundamentale und
4. das Berufsfeld.

(2) In Anlage 1) zu dieser Rahmenordnung sind Studienrichtungen aufgeführt, die an der Universität Erfurt als Haupt- und Nebenstudienrichtung studiert werden können. Die Studienrichtungen können untereinander kombiniert werden, soweit dies durch die Prüfungsordnungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studienrichtungen erhalten die Überschrift: "Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang" mit der Angabe der jeweiligen Haupt- und Nebenstudienrichtung. Die Bestimmungen für das Studium Fundamentale und das Berufsfeld werden fakultätsübergreifend in einer Prüfungs- und Studienordnung festgelegt.

§ 3**Regelstudienzeit, Studienphasen**

(1) Die Regelstudienzeit des Baccalaureus-Studiengangs beträgt drei Studienjahre mit sechs Semestern, davon entfallen auf die Orientierungsphase ein Studienjahr mit zwei und auf die Qualifizierungsphase zwei Studienjahre mit vier Semestern. Der Studiengang schließt mit dem Grad des Baccalaureus Artium ab. In der Orientierungsphase kann das Studium nur zum Wintersemester aufgenommen werden. In der Qualifizierungsphase wird zum Ende eines Sommersemesters festgestellt, ob das Studium erfolgreich abgeschlossen ist. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann der erfolgreiche Abschluss des Studiums auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden (§ 21 Absatz 1).

(2) Von den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Exkursionen und Praktika sind in das Studium des Studienbereichs zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Gesamt-Regelstudienzeit des konsekutiv angelegten Baccalaureus- und Magister-Studiengangs werden Studienzeiten im Umfang von zwei Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (Sprachstudium). Dies gilt nicht für den Erwerb von Sprachkenntnissen im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen stellen nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Auf Antrag können Haupt- und Nebenstudienrichtung zum Ende des 1. Studienjahres gewechselt werden. Die Orientierungsphase ist dann in einer Studienrichtung, die neu aufgenommen wird, im

2. Studienjahr erfolgreich abzuschließen (§ 13 Absatz 3). Der Antrag auf Studienrichtungswechsel ist schriftlich in der Abteilung Studium und Lehre zu stellen.

§ 4

Leistungspunktesystem, Modularisierung

(1) In jedem Semester soll der Studierende im Mittel 30 Leistungspunkte (LP) in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen durch bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen (§§ 6 bis 15) nachweisen. Unter einem Leistungspunkt wird der dreißigste Teil des studien- und prüfungsrelevanten Arbeitsaufwandes eines Studierenden pro Semester verstanden. Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudierenden in Höhe von 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt ca. 30 Stunden Studien- und Prüfungsaufwand.

(2) Der Studierende hat in der

- a) Orientierungsphase (O-Phase) 60 Leistungspunkte nachzuweisen, davon jeweils 27 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der Haupt- und der Nebenstudienrichtung sowie 6 Leistungspunkte im Studium Fundamentale.
- b) Qualifizierungsphase (Q-Phase) 120 Leistungspunkte nachzuweisen, davon 57 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der Hauptstudienrichtung einschließlich einer Baccalaureusarbeit (§§ 19 und 20) und 27 Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen der Nebenstudienrichtung sowie 24 Leistungspunkte im Studium Fundamentale und 12 Leistungspunkte im Berufsfeld. (Anlage 2)

Das Sprachstudium im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 kann zusätzlich bis zu 60 LP umfassen.

(3) Die Prüfungsordnungen ordnen

- a) jeder Pflichtveranstaltung, die entweder der O-Phase oder der Q-Phase zugeordnet ist, und
- b) jedem Wahlpflichtveranstaltungstyp
entsprechend dem erwarteten Studien- und Prüfungsaufwand eine feste Leistungspunktezahl mit einem Wert von entweder 3 oder 6 LP zu.

Ist in einer Pflichtveranstaltung oder einem Wahlpflichtveranstaltungstyp die Anfertigung der BA-Arbeit zugelassen (Kennzeichnung in der Prüfungsordnung), erhöht sich für Studierende, die die BA-Arbeit anfertigen, die Leistungspunktezahl der Lehrveranstaltung auf 12 LP.

(4) Das Studium in der Haupt- und der Nebenstudienrichtung ist in Modulen zu absolvieren. Ein Modul besteht aus einer oder einem Verbund von Lehrveranstaltungen. Insbesondere die inhaltliche Ausrichtung eines jeden Moduls, seine Lern- und Prüfungsziele sowie die Leistungspunktezahl sind in der Modulbeschreibung als Anlage zur Prüfungsordnung festgelegt. Die Module sind so zu gestalten, dass sie regelmäßig in einem Semester, in jedem Falle innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden können.

§ 5

Teilzeitstudium

Spätestens bis zum Ende der Belegfrist, § 7 Absatz 1, eines Semesters (Ausschlussfrist) kann in der Abteilung Studium und Lehre ein Teilzeitstudium schriftlich beantragt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 maximal 21 Leistungspunkten im Semester zu belegen. Sind mehr als 21 Leistungspunkte für ein Semester belegt, gilt die Zulassung zum Teilzeitstudium als zurückgenommen. Die Wiederaufnahme des Vollzeitstudiums ist spätestens bis zum Ende der Belegfrist eines Semesters (Ausschlussfrist) schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Zweck der Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen (§ 8 Absatz 1) der Orientierungsphase muss der Prüfling nachweisen, dass er die fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg in der Q-Phase fortsetzen zu können.

(2) Mit der Baccalaureusprüfung (§ 13 Absatz 5), die sich aus studienbegleitenden Prüfungen der Qualifizierungsphase zusammensetzt, wird insbesondere die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbei-

ten, die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Studienrichtungen und im Studium Fundamentale festgestellt.

§ 7

Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen, Belegung der Lehrveranstaltungen, Mentor

(1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen eines Semesters setzt voraus, dass der Studierende nach einer Beratung durch seinen Mentor (Absatz 6) spätestens bis zum Ende der vierten Vorlesungswoche (Ausschlussfrist) die Lehrveranstaltungen, in denen er eine Lehrveranstaltungsprüfung (§ 8 Absatz 1) ablegen will, in der Abteilung Studium und Lehre belegt. Die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen ohne Belegung ist unzulässig. Wird zu einer Lehrveranstaltung nur eine Lehrveranstaltungsprüfung angeboten, ist der Studierende mit der Belegung zu dieser zugelassen. Werden zu einer Lehrveranstaltung Prüfungsalternativen (§ 8 Absatz 1) angeboten, haben Studierender und Lehrender (Prüfer) vor Ablauf der vierten Vorlesungswoche die Zulassung zu einer Lehrveranstaltungsprüfung schriftlich zu vereinbaren.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass ein Studierender nur dann zu einer Lehrveranstaltungsprüfung zugelassen wird, wenn in der Lehrveranstaltung eine bestimmte Studienleistung (Prüfungsvorleistung) erbracht wurde (Anlage 5). Eine Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 oder 4 erfolgt insoweit unter dem Vorbehalt, dass die Prüfungsvorleistung nachgewiesen wird.

(3) Wenn ein Studierender nachweislich mehr als 2 Sitzungen einer Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht bestanden, wenn er zur Lehrveranstaltungsprüfung zugelassen ist.

(4) Es besteht kein Recht auf Belegung einer bestimmten Lehrveranstaltung, wenn im selben Semester gleichwertige Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen eines Studienbereiches in der Qualifizierungsphase ist der erfolgreiche Abschluss dieses Studienbereiches in der Orientierungsphase (§ 13 Absatz 3). In der Orientierungsphase können bereits Lehrveranstaltungen für die Qualifizierungsphase belegt und Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert werden, deren Anrechnung unter dem Vorbehalt steht, dass die Orientierungsphase insgesamt erfolgreich abgeschlossen ist.

(6) Die Professoren, Hochschuldozenten und akademischen Mitarbeiter führen für Studierende eine individuelle Studienberatung in Einzel- oder in Gruppengesprächen durch. Jedem Studierenden wird aus der Hauptstudienrichtung ein Mentor zugeordnet, der für die studienbegleitende individuelle Beratung in allen Studienbereichen zuständig ist. Der Mentor wird in Beratungsfragen der Nebens Studienrichtung von der Studienfachberatung unterstützt. Die Teilnahme an dem studienbegleitenden Gesprächs- und Beratungsprogramm ist obligatorisch. Das Belegprogramm des bevorstehenden Studiensemesters muss mit dem Mentor beraten werden.

§ 8

Prüfungssystematik, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungssystematik des Baccalaureus-Studiengangs (Anlage 5) basiert auf studienbegleitenden Prüfungen, die in den Lehrveranstaltungen der gewählten und der obligatorischen Studienbereiche abzulegen sind (Lehrveranstaltungsprüfungen); die Studienbereichsprüfung (§ 13 Absatz 4) und die Baccalaureusprüfung (§ 13 Absatz 5) setzen sich aus Lehrveranstaltungsprüfungen zusammen. In den Prüfungsordnungen ist für jede Pflichtveranstaltung und jeden Wahlpflichtveranstaltungstyp abschließend festzulegen, mit welcher Lehrveranstaltungsprüfung der gemäß § 4 Absatz 3 festgelegte Studienaufwand nachgewiesen wird; eine Ausweisung von Prüfungsalternativen in der Prüfungsordnung ist zulässig. Soll der Studierende in der Lehrveranstaltung zwischen den Prüfungsalternativen wählen können, müssen diese bis zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben sein. Wenn in der Lehrveranstaltungsankündigung Prüfungsalternativen angeboten sind, besteht kein Recht des Studierenden auf Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltungsprüfung. Eine Lehrveranstaltungsprüfung kann aus einer, zwei oder drei zugelassenen Prüfungsleistungen, d.h. konkreten Prüfungsvorgängen, bestehen; diese sind zueinander prozentual zu gewichten. Unbeschadet des § 7 Absatz 2 (Festlegung von Prüfungsvorleistungen) sind als Prüfungsleistungen nur zugelassen:

1. mündliche und praktische Prüfungsleistung,
2. Klausur,
3. schriftliche Arbeit (einschließlich Referat, das durch eine schriftliche Gliederung bzw. nachträgliche schriftliche Ausarbeitung des Referates vom Studierenden und durch einen Vermerk des Prüfers zu dokumentieren ist) und
4. BA-Arbeit (§§ 19 und 20).

(2) Bei der Erbringung der Prüfungsleistungen muss der Prüfling immatrikuliert sein.

(3) Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen

1. mündliche und praktische Prüfungsleistungen (§ 9) und
2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 10).

(4) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Absatz 2.

(5) Die Universität stellt sicher, dass Lehrveranstaltungsprüfungen und Prüfungsvorleistungen in den in dieser Rahmenprüfungsordnung und in den Prüfungsordnungen festgelegten Zeiträumen abgelegt bzw. erbracht werden können. Zu diesem Zweck ist der Prüfling rechtzeitig über die Termine der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

§ 9

Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

(1) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen erbracht.

(2) Die Prüfungsordnung regelt die Dauer der mündlichen und praktischen Prüfungsleistung. Sie soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfungsleistung ist dem Prüfling vom Prüfer im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Im Studienbereich Studium Fundamentale werden die schriftlichen Prüfungsleistungen in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen in den anderen Studienbereichen werden von einem Prüfer bewertet. Wird im Rahmen dieser Studienbereiche die Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist für diese ein zweiter Prüfer zu beteiligen. Die Note dieser Prüfungsleistung wird von beiden Prüfern einvernehmlich festgesetzt.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem „Multiple-Choice-Verfahren“ sind ausgeschlossen, wenn in der Prüfungsordnung keine Regelungen insbesondere zur Erstellung, Durchführung, Gewichtung und Bewertung der Multiple-Choice Aufgaben getroffen sind.

(3) Die Prüfungsordnungen legen für die verschiedenen schriftlichen Prüfungsleistungen die Bearbeitungszeit für deren Anfertigung fest. Als schriftliche Prüfungsleistung kann ein schriftliches oder mediales, d. h. aus Audio-, Video- oder Multimediaelementen bestehendes Produkt zugelassen werden. Die Autorenschaft des medialen Produkts muss in geeigneter Weise eindeutig dokumentiert sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind, soweit sie nicht vom Prüfer aufbewahrt werden, vom Prüfling mindestens ein Jahr über die Orientierungs- bzw. die Qualifizierungsphase hinaus aufzubewahren. Ein mediales Produkt ist auf einem geeigneten Speichermedium mindestens zwei Jahre über den Zeitraum der Studienphase, in der es Anrechnung finden soll, vom Prüfer aufzubewahren.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder durch Rückgabe der bewerteten Arbeit bekannt zu geben.

(6) Der Tag der Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung gilt als Datum der Prüfungsleistung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Lehrveranstaltungs- und Studienbereichsnote, Lehrveranstaltungsbescheinigung

(1) Die Note für eine Prüfungsleistung wird vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung, unbeschadet des § 10 Absatz 1 Satz 4, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(2) Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus einer Prüfungsleistung, ist die Note der Lehrveranstaltung mit der Note der Prüfungsleistung identisch. Besteht die Lehrveranstaltungsprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist eine Lehrveranstaltungsnote zu bilden. Diese Note ergibt sich aus dem prozentual gewichteten Wert der Noten der Prüfungsleistungen. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Studienbereichsnote ergibt sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Lehrveranstaltungen, die in die Notenberechnung eingehen (§ 21 Absatz 3).

(4) Datum der Lehrveranstaltungsprüfung, Note und Leistungspunkte der Lehrveranstaltung sind dem Studierenden vom Prüfer schriftlich zu bescheinigen und für die Prüfungsakte zu dokumentieren.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

und vom Prüfer von der Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen einer Störung oder Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen der Lehrveranstaltungs-, Studienbereichs- und Baccalaureusprüfung, Abschluss der Lehrveranstaltung, des Moduls, des Studienbereichs in der Orientierungsphase und der Qualifizierungsphase, sowie des Baccalaureus-Studiengangs

(1) Eine Lehrveranstaltungsprüfung ist bestanden, wenn die Lehrveranstaltungsnote (§ 11 Absatz 2) mindestens ausreichend (4,00) ist. Mit dem Bestehen der Lehrveranstaltungsprüfung ist die Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossen und der Nachweis ihrer Leistungspunkte erbracht.

(2) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle für das Modul nachzuweisenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(3) Ein Studienbereich ist in der Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn zum Ende des 1. Studienjahres

1. die Leistungspunkte des Studienbereichs nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) in erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen und Modulen, darunter in allen Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase, nachgewiesen und die Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung in erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind und
2. der Englisch-Sprachnachweis gemäß § 3 Absatz 4 der Prüfungsordnung für das Sprachstudium an der Universität Erfurt vom 7. März 2000 in der jeweils geltenden Fassung oder ein als gleichwertig anerkannter Englisch-Sprachnachweis oder die DSH oder eine der DSH vergleichbare Sprachprüfung vorliegt.

Bei Studierenden, die aufgrund eines Studienrichtungswechsels (§ 3 Absatz 3), eines Teilzeit- (§ 5) oder Sprachstudiums (§ 3 Absatz 2) den Studienbereich in der Orientierungsphase erst mit dem 2. Studienjahr abschließen können, ist der Studienbereich in der Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn die Auflagen des Satz 1 zum Ende des 2. Studienjahres festgestellt werden. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der Orientierungsphase des Baccalaureus-Studiengangs einmalig eine nicht erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung durch eine gleichgewichtige Lehrveranstaltung derselben Studienrichtung ausgeglichen werden kann. Mit dem nicht erfolgreichen Abschließen eines Studienbereichs in der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruches in diesem Studienbereich verbunden. Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Verlust des Prüfungsanspruches in einem Studienbereich führt zur Exmatrikulation, sofern kein Wechsel nach § 3 Absatz 3 durchgeführt wird.

(4) Ein Studienbereich ist in der Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienbereichsprüfung bestanden ist. Die Studienbereichsprüfung ist bestanden, wenn die für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Lehrveranstaltungen entsprechend den Modulauflagen des Studienbereichs erfolgreich abgeschlossen und die Auflagen dieser Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung in erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind.

(5) Der Baccalaureus-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Baccalaureusprüfung bestanden ist. Die Baccalaureusprüfung ist bestanden, wenn am Ende der Qualifizierungsphase (§ 21 Absatz 1 und 2) die 120 Leistungspunkte nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b) in erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen nachgewiesen und die Studienbereiche im Sinne des § 2 Absatz 1 in der Qualifizierungsphase erfolgreich abgeschlossen sind (Absatz 4). Hochschulwechsler müssen von den 120 LP der Qualifizierungsphase mindestens 60 Leistungspunkte nachweisen, die an der Universität Erfurt erworben wurden, davon mindestens 30 Leistungspunkte in der Hauptstudienrichtung. Über

Ausnahmen zum Umfang der an der Universität Erfurt zu erbringenden Leistungspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät der Hauptstudienrichtung.

§ 14

Wiederholung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen, die absolviert und nicht bestanden werden, können einmal wiederholt werden. Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann diese nur dann und insgesamt wiederholt werden, wenn die Lehrveranstaltungsnote (§ 11 Absatz 1 Satz 2) schlechter als „4,00“ ist. Als Wiederholungsprüfung kann der Prüfer eine andere in der Prüfungsordnung zugelassene Lehrveranstaltungsprüfung (§ 8 Absatz 1) festlegen, wenn er dies angekündigt hat. Die Note der Wiederholungsprüfung ist die Lehrveranstaltungsnote.

(2) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung ist so anzubieten, dass ihre Note in einem Wintersemester spätestens vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters und in einem Sommersemester spätestens vor Beginn der 2. Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt. Den genauen Zeitpunkt für den Beginn einer Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest und gibt dies schriftlich oder durch Aushang bekannt. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) In der Qualifizierungsphase können nicht erfolgreich abgeschlossene Pflichtveranstaltungen einmalig wiederholt werden. Pflichtveranstaltungen der Orientierungsphase können nicht wiederholt werden. Eine erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtveranstaltung kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 15

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in denselben Studienbereichen des Baccalaureus-Studiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Sie sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte des Studierenden auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der entsprechenden Studienrichtung an der Universität Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Als gleichwertig festgestellte Studien- und Prüfungsleistungen sind entsprechend dem studienbegleitenden Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt in der Prüfungsakte des Studierenden auszuweisen. Fehlen aufgrund der notwendigen Umrechnung auf das studienbegleitende Prüfungs- und Leistungspunktesystem der Universität Erfurt Leistungspunkte, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und von staatlich und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen.

(5) Unbeschadet des § 13 Absatz 5 Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studienrichtungen und für die durch diese und die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist in jeder Fakultät ein Prüfungsausschuss zu bilden. Für die Prüfungen im Studium Fundamentale und im Berufsfeld ist ein zentraler Prüfungsausschuss zu bilden. Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Gruppe der Professoren und der Studierenden werden je zwei Vertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter wird ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Baccalaureus-Studiengangs und der entsprechenden Ordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Fakultätsrat bestellt mit dem Beschluss zu einer für das Semester anzubietenden Lehrveranstaltung den Lehrenden zum Prüfer. Im Übrigen obliegt die Bestellung der Prüfer und Beisitzer dem Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Baccalaureusprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden, sofern diese nicht identisch sind mit dem Lehrenden der Lehrveranstaltung, in der eine Prüfungsleistung abgelegt werden soll.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 18**Zuständigkeiten**

Der Prüfungsausschuss entscheidet

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12),
2. über das erfolgreiche Abschließen von Studienbereichen und -phasen sowie das Bestehen der Studienbereichs- und Baccalaureusprüfung (§§ 13 und 23),
3. über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15),
4. über die Erfüllung von Auflagen der Prüfungsordnungen.

2. Abschnitt: Baccalaureusarbeit

§ 19

Zweck, Themenstellung und Bearbeitung der Baccalaureusarbeit

- (1) Die Baccalaureusarbeit (BA-Arbeit) (§ 4 Absatz 2 Buchstabe b) ist eine schriftliche Arbeit im letzten Studienjahr, mit der der Prüfling zeigen muss, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Zeit ein Problem der Hauptstudienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Ausgabe des Themas der BA-Arbeit erfolgt in einer belegten Lehrveranstaltung der Hauptstudienrichtung auf Antrag beim Lehrenden (Prüfer). Sie ist so auszugeben, dass die Lehrveranstaltungsnote einschließlich der Nachbesserungsmöglichkeit, § 20 Absatz 2, spätestens zum Beginn der 2. Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters vorliegt.
- (3) Als Bearbeitungszeit für die BA-Arbeit sind ca. 300 Arbeitsstunden (ca. 7 ½ Wochen) zu veranschlagen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der BA-Arbeit sind vom Prüfer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Arbeit soll in der Regel 25 Seiten/ca. 12.500 Wörter nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit kann nicht verlängert werden.
- (4) Die BA-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Arbeit ist, soweit die Prüfungsordnung keine andere Festlegung trifft, in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Prüflings kann sie, nach schriftlicher Zustimmung des Prüfers, in einer anderen Sprache angefertigt werden.

§ 20

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Baccalaureusarbeit

- (1) Ein Exemplar der BA-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer abzuliefern.
- (2) Wird die BA-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, legt der Prüfer eine Frist fest, innerhalb der die BA-Arbeit nachgebessert werden kann. Die nachgebesserte Arbeit ist neben dem bestellten Prüfer auch noch von einem zweiten Prüfer zu bewerten, der vom Erstprüfer vorgeschlagen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.
- (3) Ist die BA-Arbeit abschließend mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann eine zweite BA-Arbeit im nächsten Semester angefertigt werden.

3. Abschnitt:

Notenbildung der Baccalaureusprüfung, Zeugnis, Urkunde

§ 21

Studienbereichsnoten und Abschlussnote der Baccalaureusprüfung, Zeugnis

- (1) Am Ende des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase, wird zum Ende des Sommersemesters festgestellt, ob die Baccalaureusprüfung bestanden ist (§ 13 Absatz 5). Kann das Bestehen der Baccalaureusprüfung wegen eines Sprachstudiums gemäß § 3 Absatz 2, eines Studienrichtungswechsels gemäß § 3 Absatz 3 oder eines Teilzeitstudiums gemäß § 5 zum Ende des 2. Studienjahres der Qualifizierungsphase nicht festgestellt werden, wird das Bestehen der Baccalaureusprüfung, unbeschadet des Absatzes 2, bei einem Sprachstudium und bei einem Studienrichtungswechsel zum Abschluss des 3. und bei einem Teilzeitstudium zum Abschluss des 4. Studienjahres der Qualifizierungsphase festgestellt. Auf schriftlichen Antrag des Studierenden kann das Bestehen der Baccalaureusprüfung gemäß § 3 Absatz 1 auch zum Ende eines Wintersemesters festgestellt werden. Der Antrag muss vor Beginn der zweiten Hälfte der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des Sommersemesters (Ausschlussfrist) in der Abteilung Studium und Lehre eingereicht sein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Studierende nachweisen, dass er 120 LP in der Qualifizierungsphase des Baccalaureus-Studiengangs durch erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltungen erworben hat.

(2) Kann das Bestehen der Baccalaureusprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht festgestellt werden, hat der Studierende in dem folgenden Studienjahr die fehlenden Studienauflagen zu erfüllen. Ist die Baccalaureusprüfung auch dann nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch. Im Falle des Satz 1 und des Satz 2 erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Hauptstudienrichtung dem Prüfling jeweils einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruches ist die Exmatrikulation verbunden.

(3) Für einen erfolgreich abgeschlossenen Studienbereich ist eine Studienbereichsnote zu bilden. Sie errechnet sich auf der Grundlage des § 13 Absatz 4 wie folgt: Anrechnung finden zunächst die für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Lehrveranstaltungen der Module mit Pflichtveranstaltungen und in der Hauptstudienrichtung die Lehrveranstaltung, in der die BA-Arbeit angefertigt wurde. Berücksichtigt werden darüber hinaus die anzurechnenden Wahlpflichtveranstaltungen weiterer Module bis zu der in § 4 Absatz 2 Buchstabe b) festgelegten Anzahl von Leistungspunkten. Leistungspunkte einer Lehrveranstaltung werden nicht geteilt. Hat der Studierende in einem Modul bzw. Studienbereich mehr Leistungspunkte nachgewiesen als erforderlich sind, werden die Lehrveranstaltungen mit den besten Lehrveranstaltungsnoten herangezogen. Aus den anzurechnenden Lehrveranstaltungsnoten wird, mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma, die Note des Studienbereichs errechnet. Dabei werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note des Studienbereichs errechnet sich somit wie folgt: Die Noten der Lehrveranstaltungen werden mit den dazugehörigen Leistungspunkten multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Leistungspunkte dividiert.

(4) Die Abschlussnote der Baccalaureusprüfung wird analog zu Absatz 3 Satz 8 bis 10 aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Studienbereichsnoten der Haupt- und der Nebenstudienrichtung und des Studium Fundamentale errechnet.

(5) Hat ein Prüfling die Baccalaureusprüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis (Anlage 4). Das Zeugnis enthält die Abschlussnote der Baccalaureusprüfung und die Noten der Studienbereiche. Die Noten der Studienbereiche und der Baccalaureusprüfung, die nach dem in Absatz 3 Satz 8 bis 10 beschriebenen Verfahren mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wurden, werden mit einer Genauigkeit von einer Dezimalstelle nach dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die 2. Dezimalstelle wird ohne Rundung gestrichen.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät der Hauptstudienrichtung unterschrieben.

§ 22

Hochschulgrad und Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Baccalaureusprüfung wird der Hochschulgrad "Baccalaurea Artium" bzw. "Baccalaureus Artium" (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Urkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Baccalaureusgrades beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden ergänzt durch ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwandt.

(3) Auf Antrag werden beglaubigte Kopien der Urkunde und des Zeugnisses kostenpflichtig erstellt. Die Höhe der Gebühren ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt festgelegt.

(4) Die Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Erfurt.

**4. Abschnitt:
Schlussbestimmungen****§ 23****Ungültigkeit der Baccalaureusprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 12 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Lehrveranstaltungsprüfung und die Studienbereichsprüfung mit „5,00“ festgesetzt und die Baccalaureusprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Lehrveranstaltungsprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Lehrveranstaltungsprüfung und die Studienbereichsprüfung mit „5,00“ festgesetzt und die Baccalaureusprüfung als nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Baccalaureusprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Einsicht in die Prüfungsakten**

Jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Orientierungs- und der Qualifizierungsphase wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsgutachten und Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 25**In-Kraft-Treten**

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/08 aufnehmen.

Der Präsident der
Universität Erfurt

Haupt- und Nebenstudienrichtungen an der Universität Erfurt

Philosophische Fakultät

- Geschichtswissenschaft
- Kommunikationswissenschaft
- Literaturwissenschaft
- Philosophie
- Religionswissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Anglistik
- Germanistik
- Romanistik
- Slawistik

Staatswissenschaftliche Fakultät

- Staatswissenschaften - Rechtswissenschaft
- Staatswissenschaften - Sozialwissenschaften
- Staatswissenschaften - Volkswirtschaftslehre

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

- Erziehungswissenschaft
- Lehr/Lern- und Trainingspsychologie
- Sport- und Bewegungspädagogik (nur als Nebenstudienrichtung)
- Evangelische Religionslehre (nur als Nebenstudienrichtung)
- Kunst
- Mathematik (nur als Nebenstudienrichtung)
- Musik (nur als Nebenstudienrichtung)
- Pädagogik der Kindheit (nur als Hauptstudienrichtung)

Katholisch-Theologische Fakultät

- Katholische Religionslehre

Beispielhafte Verteilung der Leistungspunkte im Baccalaureus-Studiengang als Vorgabe für die Gestaltung der Prüfungsordnungen:

Studien- bereiche	Studium Fundamentale	Hauptstudien- richtung	Nebensstudien- richtung	Berufsfeld	LP
----- Semester					
Qualifizierungsphase					
6.	6	12	9	3	30
5.	6	18	-	6	30
4.	6	15	9	-	30
3.	6	12	9	3	30
Σ	24	57	27	12	120
Orientierungsphase					
2.	-	15	15	-	30
1.	6	12	12	-	30
Σ	6	27	27	-	60
Σ	30	84	54	12	180

Anmerkung:

Auf die Gesamt-Regelstudienzeit des konsekutiv angelegten Baccalaureus- und Magister-Studiengangs werden Studienzeiten im Umfang von 2 Semestern nicht angerechnet, wenn sie für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet werden, die für ein ordnungsgemäßes Studium zwingend erforderlich sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2). Dies gilt nicht für den Erwerb von Sprachkenntnissen im Sinne des § 13 Absatz 3 Nummer 2.

Die Universität Erfurt

verleiht

Herrn | Frau [Vorname Name]

geboren am [Geburtstag] in [Geburtsort]

den akademischen Grad eine[s | r]

Baccalaure[us | a] Artium (B.A.)

nachdem in ordnungsgemäßem Studium
mit begleitenden Prüfungen die

Gesamtnote

[Note]

erteilt wurde.

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

[Siegel]

[Unterschrift]

Der Präsident

Universität Erfurt

Baccalaureus-Studiengang

Zeugnis für

Herrn | Frau [Vorname Name]

geb. am [. .] in [Geburtsort]

Matrikelnummer: []

Noten und Lehrveranstaltungen in der Qualifizierungsphase
Gesamtprüfungsumfang: [] Leistungspunkte (LP)

Abschlussnote der Baccalaureusprüfung: [Note]

berechnet aus den Bereichsnoten der Haupt- und der Nebenstudienrichtung sowie des Studienbereichs Studium Fundamentale.

Hauptstudienrichtung [Hauptstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. Anlage

Nebenstudienrichtung [Nebenstudienrichtung]

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. Anlage

Studium Fundamentale

Note: [] – Prüfungsumfang: [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. Anlage

Berufsfeld

Note: [] – Prüfungsumfang : [] LP – benotete Lehrveranstaltungen, s. Anlage

Erfurt, [Tag der letzten Prüfung]

[Unterschrift]

Prof. Dr. [Vorname Name]

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der [Hauptstudienrichtung=Fakultät]

Prüfungssystematik der BA-RPO

Die „Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Baccalaureus-Studiengang“ (BA-RPO) enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Baccalaureus-Studiengang wird mit der **Baccalaureusprüfung** abgeschlossen. Die Baccalaureusprüfung besteht aus **Studienbereichsprüfungen** in der Haupt- und Nebenstudienrichtung sowie im Studium Fundamentale und im Berufsfeld (Studienbereiche). Diese Studienbereichsprüfungen bestehen ihrerseits aus studienbegleitenden **Lehrveranstaltungsprüfungen** in der Qualifizierungsphase einschließlich einer **BA-Arbeit** in der Hauptstudienrichtung. Die Baccalaureusprüfung ist bestanden, wenn die o.g. vier Studienbereichsprüfungen bestanden sowie die weiteren Auflagen des § 13 Abs. 5 erfüllt sind. Die Studienbereichsprüfungen sind bestanden, wenn die für die Qualifizierungsphase anzurechnenden Lehrveranstaltungen durch bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle Auflagen der BA-RPO und der Prüfungsordnungen in erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen erfüllt sind. Voraussetzung für die Anrechnung von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studienbereichs in der Qualifizierungsphase ist der erfolgreiche Abschluss dieses Studienbereichs in der Orientierungsphase (§ 13 Abs. 3).

Die **Lehrveranstaltungsprüfung** (§ 8 Abs. 1) besteht aus einer, zwei oder drei Prüfungsleistungen (s. u.) in einer Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung. Eine Lehrveranstaltungsprüfung muss bestanden werden, wenn sie zum Nachweis von Leistungspunkten oder Studienauflagen dienen soll (§ 13 Abs. 1, 3 und 4). Bei Nichtbestehen ist grundsätzlich die Lehrveranstaltungsprüfung zu wiederholen. Für jede Lehrveranstaltungsprüfung gibt es eine Lehrveranstaltungsnote (§ 11 Abs. 2). Die Lehrveranstaltungsnote wird, soweit sie, gewichtet nach den der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkten, in die Berechnung der Studienbereichsnote eingeht, in den Anlagen zum Zeugnis ausgewiesen. Die Studienbereichsnote wird in das Zeugnis aufgenommen. Die Noten der Haupt- und Nebenstudienrichtung sowie des Studium Fundamentale, gewichtet mit den Leistungspunkten des jeweiligen Studienbereichs, dienen der Berechnung der Abschlussnote der Baccalaureusprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z. B. eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 11 Abs. 1). Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Lehrveranstaltungsprüfung identisch. Besteht eine Lehrveranstaltungsprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten entsprechend der prozentualen Festlegung in der Prüfungsordnung zu einer Note (= Lehrveranstaltungsnote) zusammengefasst (§ 11 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine „mangelhafte“ (d. h. mit „nicht ausreichend“ bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb der Lehrveranstaltungsprüfung sich auf dieselbe Lehrveranstaltung beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z. B. schriftliche Prüfungsleistung) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z. B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt.

Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete – aber nicht notwendigerweise auch benotete – individuelle Leistung voraus. Die BA-RPO und die Prüfungsordnungen regeln Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Lehrveranstaltungsprüfung, d.h. die Lehrveranstaltungsprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Lehrveranstaltungsnote.